

Änderung der steuerlichen Konsequenzen bei Verschmelzungen von Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz

Der Bundesrat hat am Freitag, den 10. Juli 2009, einer Änderung des Investmentsteuergesetzes zugestimmt. Die neuen Regelungen gewähren Anlegern Steuerneutralität auch im Falle der Verschmelzung von oder mit Investmentfonds in der Form einer SICAV.

Verschmelzungen unter Einbezug von (Teil-) Fonds in der Form einer SICAV waren für deutsche Anleger häufig mit negativen steuerlichen Konsequenzen verbunden. Die Verschmelzungen von zwei SICAVs, zwei Teilfonds einer SICAV oder eines (Teilfonds eines) FCP mit (einem Teilfonds) einer SICAV und umgekehrt war unter dem bislang geltenden Investmentsteuergesetz nicht steuerlich neutral möglich. Nach den neuen Regelungen sind die Anleger von FCPs und SICAVs gleichgestellt; Verschmelzungen können unter bestimmten Voraussetzungen steuerneutral durchgeführt werden.

Aus steuerlicher Sicht stellt die Verschmelzung eines (Teil-) Fonds für deutsche Anleger grundsätzlich eine Rückgabe der Anteile an dem übertragenden (Teil-) Fonds und ein Erwerb der Anteile an dem übernehmenden (Teil-) Fonds dar. Insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung der Abgeltungssteuer ab 2009 kann dies negative steuerliche Folgen auf der Ebene des Anlegers nach sich ziehen: Gewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden bleiben nach einer Mindesthaltedauer von 12 Monaten steuerfrei (Grandfathering), während Veräußerungsgewinne aus der Rückgabe von nach dem 31. Dezember 2008 angeschafften Anteilen der Abgeltungssteuer von 25% unterliegen. Eine Verschmelzung von Investmentfonds kann somit insbesondere für Anleger, die ihre Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben haben nachteilig sein, da Veräußerungsgewinne, die ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung aus den „neu angeschafften“ Anteilen generiert werden, steuerpflichtig sind, sofern keine Spezialregelung greift.

§ 17a Investmentsteuergesetz (InvStG) sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerneutralität von Verschmelzungen von Investmentvermögen vor. Dabei treten die „neuen“ Anteile in die steuerliche Stellung der „alten“ Anteile (Fußstapfentheorie). Dies gilt auch hinsichtlich des „Grandfathering“ in Bezug auf die Abgeltungssteuer.

Bislang war § 17a InvStG nur auf Investmentfonds des Vertragstyps, z.B. Luxemburger FCPs anwendbar. Der Anwendungsbereich wurde nun auch auf Investmentfonds in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, wie z.B. Luxemburger SICAVs erweitert. Das neue Gesetz ist auf folgende Fälle anwendbar:

- Verschmelzung von zwei Teilfonds derselben SICAV oder desselben FCP
- Verschmelzung eines FCP mit einem Teilfonds einer SICAV
- Verschmelzung eines Teilfonds einer SICAV mit einem FCP
- Verschmelzung eines FCP mit einer SICAV
- Verschmelzung von zwei SICAVs oder zwei FCPs
- Verschmelzung eines Teilfonds eines SICAV mit einem Teilfonds einer anderen SICAV oder eines anderen FCP
- Verschmelzung einer SICAV mit einem FCP

Die Voraussetzungen des § 17a InvStG für eine steuerneutrale Verschmelzung bleiben grundsätzlich unverändert:

- Der Fonds ist ansässig in der EU dem EWR (und der Ansässigkeitsstaat hat die Richtlinie 77/799/EEC umgesetzt);
- Die Aufsichtsbehörde in dem Ansässigkeitsstaat bestätigt, dass die nationalen Regelungen über die Verschmelzungen eingehalten wurden;
- Für Zwecke der Ermittlung der Investmenterträge nach dem InvStG das übernehmende Investmentvermögen die die fortgeführten Anschaffungskosten sämtliche Wirtschaftsgüter des untergehenden Fonds fortführt. Dies ist von einem Steuerberater / Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Die neuen Regelungen sind für alle Verschmelzungen anwendbar, die nach der Veröffentlichung der Gesetzesänderung im Bundessteuerblatt (voraussichtlich Mitte Juli 2009) stattfinden.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 17a InvStG ermöglicht es Verwaltungsgesellschaften, Verschmelzungen von Investmentfonds in nahezu allen Fällen für deutsche Anleger steuerneutral zu gestalten. Allerdings stellt das Einhalten der Voraussetzungen des § 17a InvStG insbesondere für die Fondsbuchhaltung eine Herausforderung dar. Daher ist es empfehlenswert, in jedem Einzelfall eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen.

Die deutsche Steuerverwaltung nimmt bei Verschmelzungen ein Geschäftsjahresende des untergehenden (Teil-) Fonds an. Der untergehende (Teil-) Fonds muss daher gegebenenfalls innerhalb von 4 Monaten nach der Verschmelzung steuerliche Angaben (ausschüttungsgleiche Erträge) im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen.

Kontakt

Wenn Sie zu diesem Thema noch mehr Informationen wünschen,
kontaktieren Sie bitte PricewaterhouseCoopers Luxemburg:

Laurent Garzino

Partner, Tax

+352 49 48 48-3171

laurent.garzino@lu.pwc.com

Oliver Weber

Partner, Tax

+352 49 48 48-5712

oliver.weber@lu.pwc.com

Mathias Wasemann

Director, Tax

+352 49 48 48-3215

m.wasemann@lu.pwc.com

PricewaterhouseCoopers

400, route d'Esch, B.P. 1443

L-1014 Luxembourg

Telephone +352 49 48 48-1

Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2009 PricewaterhouseCoopers S.à r.l. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.